

Burkhard Kämper

## **Kirchliche Interessenvertretung im demokratischen Gemeinwesen**

### **Der Beitrag des Katholischen Büros in Düsseldorf im Prozess der politischen Willensbildung in Nordrhein-Westfalen**

#### *Zusammenfassung*

Der Beitrag zeichnet eine Darstellung der vielfältigen Aufgaben des Katholischen Büros Nordrhein-Westfalen. Anhand von konkreten Fallbeispielen werden die Arbeitsbereiche der kirchlichen Interessenvertretung gegenüber staatlichen und gesellschaftlichen Institutionen, der kritischen Begleitung von Gesetzesvorhaben und parlamentarischen Prozessen aus kirchlicher Perspektive sowie der inhaltlichen Abstimmung der in Nordrhein-Westfalen ansässigen (Erz-)Bistümer und des Austausches mit dem Evangelischen Büro erläutert. Das wohlwollende, dennoch mitunter spannungsreiche Verhältnis zwischen Staat und Kirchen wird beleuchtet und auch die spirituelle Aufgabe des Katholischen Büros herausgestellt.

#### *Abstract*

This paper attempts to describe the manifold functions of the Katholisches Büro Nordrhein-Westfalen (Catholic liaison office North-Rhine-Westphalia, Germany). Case studies will illustrate the field of activity of this body representing Catholic interests against those of state or social institutions, its critical guidance in legislation projects and parliamentary processes, as well as the project coordination of the North-Rhine-Westphalian (arch)dioceses and the exchange with the Evangelical liaison office. The benevolent, yet occasionally tension-filled relationship between State and Churches will be examined, and special emphasis is put on the Catholic office's spiritual mission.

„Die politische Gemeinschaft und die Kirche sind auf je ihrem Gebiet voneinander unabhängig und autonom. Beide aber dienen, wenn auch in verschiedener Begründung, der persönlichen und gesellschaftlichen Berufung der gleichen Menschen. Diesen Dienst können beide zum Wohl aller um so wirksamer leisten, je mehr und besser sie rechtes Zusammenwirken miteinander pflegen; dabei sind jeweils die Umstände von Ort und Zeit zu berücksichtigen.“ (GS 76)

Mit diesen Feststellungen aus dem Kapitel „Politische Gemeinschaft und Kirche“ in einem der Abschlussdokumente des Zweiten Vatikanischen Konzils vom 7. Dezember 1965<sup>1</sup> sind die Grundlagen der Aufgaben eines Katholischen Büros gut umschrieben. Die Entstehung der Katholischen Büros in der Nachkriegszeit ist darauf zurückzuführen, dass die Kirchen nach der Weimarer Zeit, in der sie über die Zentrumspartei unmittelbaren Einfluss auf die Politik hatten, in ihren Einwirkungsmöglichkeiten auf den vopolitischen Raum beschränkt sind (vgl. Ganslmeier 2009, 13). Dabei kann die Etablierung des politischen Beraters des Kölner Erzbischofs *Joseph Kardinal Frings*, Prälat *Wilhelm Böhler*, zunächst als Verbindungsmann zum Parlamentarischen Rat<sup>2</sup> und später zur Bundesregierung wie auch zur Landesregierung in Düsseldorf als die entscheidende Weichenstellung für einen institutionalisierten Kontakt zwischen Staat und Kirche angesehen werden (vgl. Ganslmeier 2009, 10ff.). Nach dessen Tod haben die deutschen Bischöfe auf ihrer Herbstvollversammlung 1958 eine Fortsetzung des bislang ganz auf ihn zugeschnittenen Katholischen Büros unter der neuen Bezeichnung „Kommissariat der deutschen Bischöfe – Katholisches Büro Bonn“ beschlossen (vgl. ebd., 15; Turowski 1995, 201).

Nach der schrittweisen Emanzipation vom Bonner Büro war mit der offiziellen Gründung des Katholischen Büros Nordrhein-Westfalen ebenfalls im Herbst 1958 das erste der sogenannten Länderbüros in Düsseldorf entstanden. „Das Katholische Büro ... muss die Veränderungen in Staat, Gesellschaft und Kirche wahrnehmen und wo immer nötig aktiv begleiten.“ (Mussinghoff 2008, 18) Mit dieser Kurzformel hat der Aachener Bischof in seiner Ansprache beim Festakt zum 50-jährigen Bestehen vor fünf Jahren das Anforderungsprofil für das Katholische Büro Nordrhein-Westfalen treffend auf den Punkt gebracht. Ergänzend hat die damalige Landtagspräsidentin bei der gleichen Gelegenheit hinzugefügt, dass das Büro bei anstehenden Fragen etwa im Bereich

- 1 Vgl. zu diesen Aussagen den Dialog zwischen *Joseph Listl* und *Martin Honecker* bei den Essener Gesprächen zum Thema Staat und Kirche 1991 in der Diskussion im Anschluss an den Beitrag Honeckers „Der Auftrag der Kirche und die Aufgabe des Staates“ (vgl. Marré/Stütting (Hg.), 91).
- 2 Wie effektiv er in dieser Funktion die kirchlichen Interessen bei der Erarbeitung der Verfassungsregelungen mit religions- bzw. staatskirchenrechtlichem Bezug eingebracht hat, schildert der stellvertretende Vorsitzende der CDU/CSU-Fraktion im Parlamentarischen Rat, *Adolf Süsterhenn*, in seinem Beitrag „Mitgestalter des Grundgesetzes“ (1965, 77–85).

der Kindertagesstätten, Schulen oder der Schwangerschaftskonfliktberatung neben der selbstverständlichen Vertretung der katholischen Interessen immer auch in die eigene Struktur hinein um Verständnis für das staatliche Handeln wirbt (vgl. van Dinther 2008, 22).

Das Katholische Büro in Düsseldorf bzw. – wie es auch offiziell heißt – das Kommissariat der Bischöfe in Nordrhein-Westfalen nimmt als Vertretung der fünf (Erz-)Bistümer in diesem Bundesland die Interessen der Diözesen gegenüber Landtag und Landesregierung, den Fraktionen und Parteien, aber auch gegenüber sonstigen gesellschaftlich relevanten Organisationen wie etwa den kommunalen Spitzenverbänden, den Arbeitgeberverbänden, dem Handwerk, den Gewerkschaften oder den Medien wahr. Katholische wie auch Evangelische Büros bestehen in der Bundeshauptstadt Berlin wie auch in allen anderen Landeshauptstädten. Auch wenn Aufgabenstellung und Arbeitsweise des Katholischen Büros in Nordrhein-Westfalen nicht schriftlich fixiert sind, lassen sich aus der für das Katholische Büro in Bayern veröffentlichten Satzung und Geschäftsordnung<sup>3</sup> gewisse Schwerpunkte herleiten (vgl. Turowski 1995, 210). Danach gehört es zu den Aufgaben des Katholischen Büros, die gemeinsamen Interessen der (Erz-)Diözesen in Nordrhein-Westfalen auf den Gebieten der Politik, der Gesellschaft sowie der Landesgesetzgebung wahrzunehmen.

Ein typisches Arbeitsfeld des Katholischen Büros ist die aktive Begleitung von Gesetzesvorhaben des Landtages oder der Landesregierung. Aktuell lagen bis vor kurzem oder liegen noch etwa Gesetzentwürfe für ein Schulrechtsänderungsgesetz sowie für eine Änderung des Bestattungs- und auch des Denkmalschutzgesetzes vor. In lebhafter Erinnerung sind aus der jüngeren Vergangenheit darüber hinaus etwa die von einem breiten Medienecho begleitete Neuregelung der Öffnungszeiten von Geschäften an Sonn- und Feiertagen, die mit der Änderung des Ladenöffnungsgesetzes Mitte Mai des Jahres in Kraft getreten ist, sowie die Einführung eines islamischen Religionsunterrichts im vergangenen Sommer. Auf der landespolitischen Agenda stehen daneben zur Zeit beispielsweise die Erarbeitung eines neuen Krankenhausplans, eine Novellierung des Kinderbildungsgesetzes oder auch die Frage nach der Zukunft der Bekenntnisschulen. Bevor das Katholische Büro in derartigen Fällen

3 Veröffentlicht in den Amtsblättern der bayerischen (Erz-)Diözesen, vgl. etwa Abl. Für das Erzbistum München und Freising 1994, 271 (zitiert nach: Turowski 1995, 210).

eine schriftliche Stellungnahme abgibt, erfolgt – im Regelfall über die Justitiare/innen – eine inhaltliche Abstimmung mit den Fachverantwortlichen in den fünf (Erz-)Bistümern. Bei Gesetzesänderungen von einer gewissen Tragweite schließt sich meistens eine öffentliche Anhörung der zuständigen Ausschüsse des Landtags an, bei der die Ausschussmitglieder die Gelegenheit zu Fragestellungen an die Interessenvertreter wie z. B. auch die des Katholischen Büros wahrnehmen. Dabei kann es um eine Präzisierung einzelner Punkte aus der zuvor erfolgten Stellungnahme oder auch um gänzlich neue Gesichtspunkte gehen.

Nicht nur in diesen Fällen macht die interne Abstimmung einen erheblichen Teil der Arbeit des Katholischen Büros aus. In zahlreichen Gesprächs- und Arbeitskreisen, zum Teil gemeinsam mit dem Evangelischen Büro und Vertreterinnen und Vertretern der fünf (Erz-)Bistümer und der drei evangelischen Landeskirchen, wird versucht, sich auf gemeinsame Positionen zu verständigen, die dann gegenüber der Politik vertreten werden. So kommen beispielsweise regelmäßig die Schulabteilungsleiter, die Justitiare/innen, die Pressesprecher, die Arbeitsgruppe Kindergarten, die Landesarbeitsgemeinschaften Bildung sowie Ehe-, Familien- und Lebensberatung, die Verantwortlichen für Denkmalschutz oder auch für die kirchlichen Büchereien, die Islambeauftragten sowie die Konferenzen der Gefängnis- und der Polizeiseelsorger im Katholischen Büro zusammen. Entscheidungsrelevante oder grundsätzliche Fragen werden in den regelmäßig in Düsseldorf stattfindenden Konferenzen der Generalvikare bzw. der (Erz-)Bischöfe und Generalvikare behandelt.

Neben dem offiziellen und öffentlich wahrnehmbaren Agieren gehören Hintergrundgespräche mit Vertretern aus Politik und Verwaltung, mit anderen Worten also eine positiv verstandene Netzwerkarbeit, zum Alltagsgeschäft des Katholischen Büros. So gibt es neben der Mitwirkung in offiziellen Gremien auf Landesebene oder in temporär eingerichteten Arbeitsgruppen einzelner Ministerien – zumeist im Vorfeld von Gesetzesvorhaben – regelmäßig Kontakte mit den jeweils Fachverantwortlichen der einzelnen Fraktionen oder auch zur Erledigung von Routinefragen mit der Arbeitsebene in den Ministerien und der Staatskanzlei.

Ein anschauliches Beispiel ist der am 8. Oktober 2013 von allen fünf Fraktionen in den Landtag eingebrachte Entwurf eines Körperschaftsstatusgesetzes (vgl. LT-Drucksache 16/4151). Das primäre Ziel dieses Gesetzes ist es, die Voraussetzungen und Zuständigkeiten zu regeln, unter denen Religionsgesellschaften gemäß Art. 140 GG in Verbindung mit Art. 137 Abs. 5 Satz 2 WRV in Nordrhein-Westfalen auf Antrag den Status einer

Körperschaft des öffentlichen Rechts erlangen (und auch wieder aberkannt bekommen) können. Noch unter der Ägide der damaligen schwarz-gelben Landesregierung hatte es bereits in der 14. Legislaturperiode ähnliche Überlegungen gegeben. Der seinerzeit unter der Federführung der Staatskanzlei von der Regierungskoalition aus CDU und FDP vorgelegte Gesetzentwurf eines Rechtsstellungsgesetzes hatte allerdings nach Bedenken insbesondere von Seiten des Katholischen Büros nie das Licht der parlamentarischen Öffentlichkeit erblickt. Weil der dem Gesetzentwurf zu Grunde liegende Gedanke der Schaffung einer verbindlichen Rechtsgrundlage für die Verleihungs- wie auch die Aberkennungsvoraussetzungen für öffentlich-rechtliche Körperschaften nicht aufgegeben worden ist, hat nun die rot-grüne Regierungskoalition – wenn auch unter einer anderen Bezeichnung, aber in der Kontinuität unter erneuter Federführung der Staatskanzlei – einen neuen Vorstoß gewagt. Dabei bestand wegen der besonderen Bedeutung sowie der lagerunabhängigen Überzeugung von der Notwendigkeit einer gesetzlichen Regelung der Angelegenheit von vornherein die Absicht eines fraktionsübergreifenden Antrags. Um das gerade bei einer solchen Thematik vorhandene *know-how* der Kirchen zu nutzen, ist bereits in einer sehr frühen Phase auf Einladung der Mehrheitsfraktion der erste Entwurf aus der Staatskanzlei in einem Gespräch zwischen dem Katholischen Büro (sowie parallel auch dem Evangelischen Büro) und Vertretern der SPD-Fraktion erörtert worden. Insbesondere die verfassungsrechtlichen Anregungen der Kirchen haben zu einem großen Teil Eingang in die dann folgende Entwurfsfassung gefunden, mit der die SPD-Fraktion sodann zunächst auf ihren Koalitionspartner und dann auf die übrigen Fraktionen zugegangen ist. Auf diese Weise konnten die kirchlichen Büros bereits vor dem offiziellen Gesetzgebungsverfahren und der bei solchen Vorhaben üblichen öffentlichen Anhörung ihre Anmerkungen einbringen, die ansonsten erstmals in die bei dieser Gelegenheit abzugebende offizielle Stellungnahme eingeflossen wären.

Die Nachhaltigkeit der Interessenwahrnehmung durch die beiden kirchlichen Büros im parlamentarischen Prozess lässt sich darüber hinaus exemplarisch an der gemeinsamen Aufarbeitung eines eher ungewöhnlichen Antrags zeigen: Als einen Mosaikstein in ihrem Einsatz für eine strikte Trennung von Staat und Kirche<sup>4</sup> hatte die Landtagsfraktion DIE LINKE

4 Vgl. daneben etwa die Große Anfrage 9 „Finanzielle Ausstattungen der Kirchen und zugrunde liegende Abkommen mit den Kirchen in Nordrhein-Westfalen“ vom 28.02.2012 (LT-Drucksache 15/4167), deren Beantwortung sich infolge

mit ihrem Gesetzentwurf vom 13. Dezember 2011 eine Abschaffung des Erziehungsziels „Ehrfurcht vor Gott“ in Art. 7 Abs. 1 der nordrhein-westfälischen Landesverfassung gefordert (vgl. LT-Drucksache 15/3532). Auch wenn es sicher nicht erforderlich gewesen wäre, haben auch die Kontakte der beiden kirchlichen Büros zu einem beispiellosen Erlebnis im Düsseldorfer Landtag geführt: In seiner Sitzung am 22. Dezember 2011 haben sich im Rahmen der ersten Lesung des Gesetzentwurfs die Vertreter/innen der Landesregierung sowie aller übrigen Fraktionen in einer seltenen Übereinstimmung über alle sonst bestehenden Grenzen hinweg gegen den Antrag der Linken ausgesprochen und mit jeweils gesonderter Akzentuierung die christlich-abendländische Tradition unserer Landesverfassung hervorgehoben (Plenarprotokoll 15/51, 5193–5201). Das Evangelische und das Katholische Büro haben diese – sinnigerweise zwei Tage vor Heiligabend geführte – Debatte einschließlich einer Gegenüberstellung des geltenden Verfassungstextes mit dem Antrag der Linken in einer gemeinsam herausgegebenen Broschüre dokumentiert und in einer großen Auflage über die Landeskirchenämter und Generalvikariate den Kirchengemeinden für pastorale Zwecke (etwa für den Konfirmanden- oder Firmunterricht) bzw. den kirchlichen Schulen und allen Religionslehrern und -lehrerinnen mit einer didaktischen Ergänzung für Unterrichtszwecke zur Verfügung gestellt (vgl. Evangelisches und Katholisches Büro Nordrhein-Westfalen 2012).

Wenn die Kirchen in einem zunehmend säkularen gesellschaftlichen und politischen Umfeld überhaupt noch angemessen wahrgenommen werden wollen, ist es entscheidend, dass sie ihre Unterschiedlichkeiten intern beraten und nach Möglichkeit mit gemeinsamen Positionen nach außen treten. Zu diesem Zweck gibt es regelmäßige gemeinsame Dienstbesprechungen des Evangelischen und des Katholischen Büros, aber auch im Arbeitsalltag zahlreiche *ad-hoc*-Abstimmungsgespräche, die nicht selten in gemeinsamen Stellungnahmen in sogenannten Doppelkopfbriefen oder auch in besonders gelagerten Fällen in gemeinsamen Gesprächen mit politischen Entscheidungsträgern münden. So haben etwa nach unzähligen vorherigen Gesprächen und Interventionen vor wenigen Wochen die Leiter der beiden Büros – wenn auch im Ergebnis leider ohne Erfolg – bei der zuständigen Kulturministerin Ute Schäfer den unhaltbaren Ausschluss kirchlicher öffentlicher Büchereien aus der

der Auflösung des Landtags am 14.03.2012 und der daraus resultierenden Diskontinuität aller parlamentarischen Vorhaben erledigt hatte.

öffentlichen finanziellen Förderung moniert, weil kirchliche Büchereien im Gegensatz zu anderen Trägern ehrenamtlich und nicht von einer hauptamtlichen Kraft geleitet werden. Ein weiteres Feld, in dem die Kirchen unter der Moderation der beiden Büros in Düsseldorf aktiv auf das in diesem Fall zuständige Bauministerium einwirken, sind der Denkmalschutz und die Denkmalförderung. Hier haben die Büros in einem gemeinsamen Schreiben an Ministerpräsidentin Hannelore Kraft mit Nachdruck darauf hingewiesen, dass es nicht sein kann, dass die Unteren Denkmalbehörden unabgestimmt und ohne erkennbare Kriterien in immer stärkerem Maß gerade kirchliche Nachkriegsbauten unter Schutz stellen, die Kirchengemeinden (und nicht nur sie) als Eigentümerinnen aber mit einer angekündigten Einstellung jeglicher Förderung mit den finanziellen Folgen alleine lassen. Nach dem wenig überzeugenden Antwortbrief des zuständigen Ressortministers steht auch in dieser Frage ein gemeinsames Gespräch der beiden Büroleiter mit Landesbauminister Michael Groschek an.

Trotz tendenziell rückläufiger Kenntnisse von den historischen Grundlagen und den staatskirchenrechtlichen Zusammenhängen kann man insgesamt von einem respektvollen und generell wohlwollenden Verhalten der Politik gegenüber den Kirchen sprechen. Auch wenn es dabei naturgemäß allein schon aus der Entstehungsgeschichte der Parteien heraus Differenzierungen zwischen den unterschiedlichen politischen Lagern gibt, gilt dies dem Grunde nach zumindest in der aktuellen Legislaturperiode für alle im Düsseldorfer Landtag vertretenen Fraktionen.<sup>5</sup>

Unabhängig davon aber bekommt das Katholische Büro – und dies werden sicher auch andere gesellschaftlich relevante Kräfte wahrnehmen – eine zunehmende Bedeutung der mittleren Ministerialbürokratie zu spüren, die für den demokratischen Willensbildungsprozess wenig förderlich ist. Man muss erlebt haben, mit welchem unerschütterlichen

5 Aus diesem Grund ist es mehr als fraglich, ob der (trotz anders lautender Vermutungen) mit den kirchlichen Büros nicht abgestimmte aktuelle Antrag der CDU-Fraktion „Die Kirchen als Diener am Gemeinwohl: Gesellschaftliches Engagement von Caritas und Diakonie anerkennen und unterstützen“ vom 16.04.2013 (LT-Drucksache 16/2632), seiner Intention entsprechend den Kirchen wirklich hilft. Weil es der CDU zumindest auch darum geht, am Ende die bekennenden Unterstützer von den Kirchenkritikern in einer namentlichen Abstimmung unterscheiden zu können, wird der Antrag von den Kirchen als in der Sache wenig hilfreich angesehen.

Selbstbewusstsein etwa bei der bereits erwähnten Frage einer finanziellen Förderung kirchlicher Büchereien oder auch bei der Frage der Anwendbarkeit der Versammlungsstättenverordnung mit ihren zahlreichen baurechtlichen Auflagen auf Kirchengebäude bei nichtliturgischen Veranstaltungen (z. B. Kirchenkonzerte) die zuständigen Referatsleiter/innen ihr Wissen und ihre Erfahrung ausspielen und ihren Gesprächspartnern/innen nicht einmal versteckt demonstrieren, wer das Sagen hat. Wenn man bedenkt, dass diese Personengruppe (nach der Minister-, der Staatssekretärs-, der Abteilungs- und der Gruppenleitererebene) zwar erst an fünfter Stelle in einer Ministeriumshierarchie steht, sich häufig aber über mehrere Jahrzehnte mit einem kaum veränderten umgrenzten Aufgabenbereich befasst, dann verwundert es nicht, dass hier – über alle schnelllebigen politischen Wechsel und alle Hierarchiestufen hinweg – kraft eines nicht zu überbrückenden Herrschaftswissens nicht selten die Schaltzentralen der faktischen Macht liegen. Ob dies noch vereinbar ist mit der in Artikel 20 Absatz 2 Satz 1 unseres Grundgesetzes normierten Grundlage unseres demokratischen Rechtsstaates, wonach alle Staatsgewalt vom Volke ausgeht, darf zumindest angefragt werden. Vielleicht könnte hier mit einer Anpassung an die in anderen Berufszweigen üblichen Fluktuationen zumindest ein Beitrag dazu geleistet werden, dass sich Interessenvertreter/innen von außen bei ihren Kontakten mit Ministerialbeamten nicht von vornherein in einem Über-/Unterordnungsverhältnis, sondern perspektivisch wieder mehr auf Augenhöhe begegnen.

Freilich ist der Beitrag des Katholischen Büros am demokratischen Willensbildungsprozess nicht auf die unmittelbare Beteiligung an den politischen Abläufen beschränkt. Gerade in der Hektik des parlamentarischen Alltags suchen viele Abgeordnete nach einer Orientierung, nach einem inneren Kompass für ihr Tun. Dabei kann ihnen der noch junge Raum der Stille im Landtag von Nordrhein-Westfalen eine Hilfe sein, der sowohl für Gäste und Mitarbeitende des Landtags offensteht, aber auch den Parlamentariern als Rückzugsmöglichkeit dient und sie zu Meditation und Reflexion für ihre Gewissensbildung einlädt. So überrascht es nicht, dass der seinerzeitige Landtagspräsident im Rahmen seiner Begrüßungsansprache beim Festakt zur Eröffnung des Raumes der Stille am 20. Dezember 2011 insbesondere auch die Initiative und beharrliche Begleitung dieses Projekts durch die beiden kirchlichen Büros hervorgehoben hat (vgl. Uhlenberg 2012, 6). In seiner Ansprache hat der Leiter des Katholischen Büros über die Bedeutung von

Stille im Vorfeld der Wahrnehmung von Verantwortung gesprochen und dabei betont, dass Stille zwar keine Religiosität voraussetzt, für die Praktizierung von Religion aber auf jeden Fall hilfreich ist. „Räume der Stille ... wollen einladen zu den Grundvoraussetzungen dafür, neben der eigenen und den zu eigen gemachten Stimmen auch ein Korrektiv wahrnehmen zu können.“ (Hülkamp 2012, 14) Der Landtagspräsident hat zu Recht darauf hingewiesen, dass dieser Ort der Sammlung nicht religiös bestimmt oder gar konfessionsgebunden ist. Im gleichen Atemzug hat er aber betont, dass er natürlich den Glaubensgemeinschaften für Gebet und Begegnung offensteht und bei dieser Gelegenheit auf die Landtagsandachten hingewiesen, zu der das Evangelische und das Katholische Büro am jeweiligen Donnerstag einer Plenarwoche einladen (vgl. Uhlenberg 2012, 6; 8).

## Literatur

- Evangelisches und Katholisches Büro Nordrhein-Westfalen** (Hg.) (2012): Am Anfang war das Wort. Warum Gott in der Verfassung eine Rolle spielt. Düsseldorf.
- Ganslmeier, Florian** (2009): Kirchliche Interessenvertretung im pluralistischen Staatswesen. Die „Katholischen Büros“ als Verbindungsstellen zwischen Staat und Kirche. Essen: Ludgerus.
- Hülkamp, Martin** (2012): Das kostbare Gut der Stille, in: Präsident des Landtags Nordrhein-Westfalen (Hg.): Raum der Stille im Landtag Nordrhein-Westfalen – Dokumentation der Eröffnungsfeier am 20.12.2011. Düsseldorf, 12–15.
- Landtag Nordrhein-Westfalen** (2011a): Gesetzentwurf der Fraktion Die LINKE „Änderung der Verfassung für das Land Nordrhein-Westfalen“ vom 22.12.2011 (=LT-Drucksache 15/3532).
- Landtag Nordrhein-Westfalen** (2011b): Plenarprotokoll 15/51, 5193–5201.
- Landtag Nordrhein-Westfalen** (2012): Große Anfrage 9 der Fraktion Die LINKE „Finanzielle Ausstattungen der Kirchen und zugrunde liegende Abkommen mit den Kirchen in Nordrhein-Westfalen“ vom 28.02.2012 (=LT-Drucksache 15/4167).
- Landtag Nordrhein-Westfalen** (2013a): Antrag der Fraktion der CDU „Die Kirchen als Diener am Gemeinwohl: Gesellschaftliches Engagement von Caritas und Diakonie anerkennen und unterstützen“ vom 16.04.2013 (=LT-Drucksache 16/2632).
- Landtag Nordrhein-Westfalen** (2013b): Gesetzentwurf der Fraktion der CDU, der Fraktion der SPD, der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen, der Fraktion der FDP und der Fraktion der Piraten „Regelung der Verleihung von Körperschaftsrechten an Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften (Körperschaftsstatusgesetz)“ vom 08.10.2013 (=LT-Drucksache 16/4151).
- Marré, Heiner; Stütting, Johannes** (Hg.) (1991): Die Verantwortung der Kirche für den Staat (=Essener Gespräche zum Thema Staat und Kirche Bd. 25). Münster: Aschendorff.

- Mussinghoff, Heinrich** (2008): o. T., in: Katholisches Büro Nordrhein-Westfalen (Hg.): 1958–2008. 50 Jahre Katholisches Büro Nordrhein-Westfalen, Kommissariat der Bischöfe. Düsseldorf: Katholisches Büro Nordrhein-Westfalen, 13–19 (interne Dokumentation).
- Süsterhenn, Adolf** (1965): Mitgestalter des Grundgesetzes, in: Bergmann, Bernhard; Steiberg, Josef; Zentralkomitee der deutschen Katholiken (Hg.): In Memoriam Wilhelm Böhler, Erinnerungen und Begegnungen. Köln: Bachem, 77–85.
- Turowski, Leopold** (1995): Verbindungsstellen zwischen Staat und Kirchen im Bereich der katholischen Kirche, in: Listl, Joseph; Pirson, Dietrich (Hg.): Handbuch des Staatskirchenrechts der Bundesrepublik Deutschland Bd. 2, Zweite Auflage. Berlin: Duncker & Humblodt, 197–216.
- Uhlenberg, Eckhard** (2012): Wir eröffnen einen Raum der Stille, in: Präsident des Landtags Nordrhein-Westfalen (Hg.): Raum der Stille im Landtag Nordrhein-Westfalen – Dokumentation der Eröffnungsfeier am 20.12.2011. Düsseldorf, 6–9.
- van Dinther, Regina** (2008): o. T., in: Katholisches Büro Nordrhein-Westfalen (Hg.): 1958–2008. 50 Jahre Katholisches Büro Nordrhein-Westfalen, Kommissariat der Bischöfe. Düsseldorf: Katholisches Büro Nordrhein-Westfalen, 21–24 (interne Dokumentation).

## Kirchliche Dokumente

Wenn nicht anders angegeben zitiert aus: Bundesverband der Katholischen Arbeitnehmer-Bewegung Deutschlands (KAB) (Hg.) (2007): Texte zur katholischen Soziallehre. Die sozialen Rundschreiben der Päpste und andere kirchliche Dokumente. 9. erw. Aufl. Köln: Ketteler-Verlag. – Die Nummern in den Quellenangaben beziehen sich wie üblich auf die Absatznummern.

GS – Zweites Vatikanisches Konzil (1965): *Gaudium et spes*, S. 291–395.

## Über den Autor

*Burkhard Kämper*, Dr. iur., Rechtsanwalt, Justitiar und Kommissarischer Leiter des Katholischen Büros in Düsseldorf, Verantwortlicher für die Essener Gespräche zum Thema Staat und Kirche und Lehrbeauftragter für Staatskirchenrecht und Kirchenrecht an der Juristischen Fakultät der Ruhr-Universität Bochum.